

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[RdErl. des RAM. vom 19.2.1936 und RdErl. des MdJ. vom 15.4.1936]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

- c) Die Einsichtnahme ist durch besonders beauftragte Beamte zu überwachen.
 d) Aber die Personen, die Einsicht genommen haben, ist eine Liste zu führen.

Berlin, den 6. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern.

Verordnung über die Regelung der Bebauung.
 Vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

(1) Zur Regelung der Bebauung können durch Baupolizeiverordnung Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete als Baugebiete ausgewiesen werden.

(2) Für das einzelne Baugebiet ist vorzuschreiben, welche Arten von Anlagen in ihm errichtet oder nicht errichtet werden dürfen; jedoch sind in Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Geschäftsgebieten Anlagen, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, nicht zuzulassen.

§ 2.

(1) Für Gemeinden oder Teile von ihnen kann durch Baupolizeiverordnung vorgeschrieben werden, daß Gebäude mit mehr als einem Vollgeschos und ausgebautem Dachgeschos nicht errichtet werden dürfen.

(2) Ferner kann vorgeschrieben werden, daß die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder bestimmten wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, nur auf Grundstücken mit einer Mindestgröße zulässig ist.

§ 3.

(1) Für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen, soll die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsgemäßen Bebauung zuwiderlaufen würde.

(2) Dies gilt namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner ergeben würde.

§ 4.

Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die landesrechtlichen Vorschriften. Soweit nach diesen die Ausweisung von Baugebieten oder die Abstufung der Bebauung durch gemeindliche Vorschriften (Orts-gesetze, Ortsstatuten usw.) erfolgen kann, können nach diesem Verfahren bis auf weiteres Vorschriften zur Ausführung der §§ 1 und 2 erlassen werden.

§ 5.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften, besonders solche, nach denen auch andere als die im § 1 vorgesehenen Gebiete als Baugebiete ausgewiesen werden können, bleiben unberührt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1936.

Der Reichsarbeitsminister.

Reichsverordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936.

RdErl. d. RuPrAM. v. 19. 2. 1936

— IV c 3 Nr. 1180/36 (BaBBl. I S. 317).

I.

Den Bestrebungen der Reichsregierung, die Bebauung in den Gemeinden den Erfordernissen des Siedlungs- und Wohnungsbaues anzupassen, tragen die haurechtlichen Bestimmungen der Länder nicht immer ausreichend Rechnung. Um diese Hemmungen zu beseitigen, habe ich die im RGBl. I S. 104 veröffentlichte Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 erlassen, zu der ich folgendes bemerke:

Zu § 1.

(1) Die haurechtlichen Vorschriften der Länder lassen die Ausweisung von Baugebieten zum Teil bereits weitgehend zu; die Durchführung ist in den Ländern jedoch sowohl hinsichtlich der Arten der Baugebiete, wie auch hinsichtlich der in den Gebieten zugelassenen Arten von Anlagen vielfach sehr verschieden. So können z. B. in einzelnen Ländern Wohngebiete, nicht aber Gebiete für die Errichtung von Kleinsiedlungen im Sinne der Bestrebungen der Reichsregierung ausgewiesen werden. Die Vorschriften der Länder über die in den Baugebieten zuzulassenden oder zu verbotenden Anlagen legen den Baupolizeibehörden vielfach Schranken auf, die eine ausreichende Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse erschweren. Eine ergänzende reichsrechtliche Regelung der Frage der Ausweisung von Baugebieten war daher geboten. Hierbei schien es zweckmäßig, hinsichtlich der Bestimmung der zuzulassenden Arten von Anlagen den nachgeordneten Behörden soweit möglich freie Hand zu lassen.

(2) Bei Bestimmung dieser Anlagen muß jedoch darauf gesehen werden, daß wesentliche Beeinträchtigungen des Gemeinschaftslebens, besonders in gesundheitlicher Hinsicht, unterbleiben. § 1 schreibt daher vor, daß in Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Geschäftsgebieten Anlagen, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, nicht zuzulassen sind. Solche Anlagen können dagegen in Gewerbegebieten zugelassen werden. Bei Beurteilung der Frage, ob eine Anlage erhebliche Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben kann, sind auch die örtlichen Verhältnisse in Rücksicht zu ziehen. So wird unter Umständen in Gegenden, die mit störenden Anlagen bereits durchsetzt sind, ein anderer Maßstab an-

zulegen sein, wie in Gegenden, in denen solche Anlagen noch nicht errichtet sind.

(3) Die Bestimmung des § 1 gestattet auch die Unterteilung von Baugebieten. So können z. B. Wohngebiete ausgewiesen werden, in denen gewerbliche Anlagen oder bestimmte Arten von gewerblichen Anlagen ausgeschlossen oder unter den in Abs. 2 angegebenen Einschränkungen zulässig sind. Dementsprechend wurden bisher schon reine und gemischte Wohngebiete unterschieden. Unterteilungen sollen im übrigen nur vorgenommen werden, soweit eine Notwendigkeit vorliegt. Wegen der bei Ausweisung der einzelnen Baugebiete besonders zu beachtenden Gesichtspunkte verweise ich auf Abschnitt II dieses Erlasses.

(4) Wo landesrechtliche Vorschriften die Ausweisung von Baugebieten zulassen, die durch die Bestimmungen des § 1 nicht erfasst werden, soll es vorläufig dabei verbleiben.

Zu § 2.

(1) Abs. 1 ermöglicht nunmehr in allen Ländern, die eingeschossige Bauweise vorzuschreiben. Dies war bisher nicht überall möglich. Die Schaffung von Gebieten mit eingeschossiger Bauweise ist aber heute vielfach notwendig. Diese Bauweise ist typisch für Kleinsiedlungsgebiete, aber auch unter Umständen für bäuerliche und kleinbäuerliche Bauten; sie kann auch in Frage kommen als Übergang von städtischer zu ländlicher Bebauung oder in Gegenden, in denen Sommerhäuser, Wochenendhäuser und dergl. errichtet werden.

(2) Bestimmungen nach Abs. 2 über die Mindestgröße von Baugrundstücken sind bei Ausweisung von Kleinsiedlungsgebieten nicht zu entbehren; aber auch in anderen Gebieten, wie z. B. im Außengebiet der Städte oder auf dem platten Lande, in denen eine ortsübliche, weiträumige Bauweise gesichert werden soll, können derartige Bestimmungen angebracht sein.

(3) Von den Ermächtigungen des Abs. 1 und 2 ist im übrigen nur Gebrauch zu machen, soweit ein Erfordernis vorliegt. Hierbei ist auf die Erhaltung einer ortsüblichen gesunden Bauweise weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Zu § 3.

(1) § 3 regelt im Gegensatz zu § 1 die Verhältnisse im Gebiet außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile und außerhalb von Baugebieten.

(2) Innerhalb dieser Gebiete reichen die baurechtlichen Vorschriften der Länder für die notwendige Verfassung der Bauerlaubnis im wesentlichen aus. Außerhalb der Gebiete dagegen sind die den Baugenehmigungsbehörden zur Verfügung stehenden Handhaben im allgemeinen heute noch unzulänglich. Nur wenige Länder, in denen entsprechende neue Vorschriften erlassen sind, machen hiervon eine Ausnahme. Die Folgen, die das Fehlen ausreichender gesetzlicher Vorschriften hatte, sind bekannt. So standen die Baupolizeibehörden der nach dem Kriege einsetzenden Stadt-Land-Bewegung unvorbereitet gegenüber. Die in ihrem Gefolge in den letzten Jahren in der Umgebung der Städte bis weit in das platte Land hinein entstandene wilde und planlose Bebauung hat der Allgemeinheit nicht wieder gutzumachende Schäden

zugefügt und den landschaftlichen Charakter weiter Gegenden entstellt.

(3) Mit der Vorschrift des § 3 erhalten die Baugenehmigungsbehörden weitgehende Befugnisse. Es liegt in der Absicht der Verordnung, daß sie nicht dazu benutzt werden, der Bautätigkeit unvertretbare Beschränkungen aufzuerlegen. Insbesondere soll die bäuerliche Siedlung nicht unnötig behindert werden. Andererseits aber ist es eine staatspolitische Forderung, das Außengebiet der Städte und das platte Land in ihrem landschaftlichen Charakter zu erhalten und vor wesensfremder Bebauung zu schützen. Der Vorschrift des § 3 würde es auch zuwiderlaufen, wenn Maßnahmen, die für die Allgemeinheit notwendig sind, durch bauliche Anlagen Einzelner vereitelt oder geschädigt werden oder wenn z. B. bauliche Anlagen Aufwendungen im Gefolge haben würden, welche die Allgemeinheit unangemessen zu belasten drohen.

(4) Um eine einheitliche Durchführung innerhalb größerer Verwaltungsbezirke zu gewährleisten, haben die Aufsichtsbehörden die Handhabung der Vorschrift des § 3 sorgfältig zu überwachen. In Gebieten mit starker baulicher Entwicklung wird es erforderlich sein, die den Entscheidungen nach § 3 zugrunde zu legenden Gesichtspunkte darzulegen und die Baugenehmigungsbehörden mit Weisung darüber zu versehen, inwieweit besondere Planungen (Wirtschaftspläne und dergl.) für die Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf die mit der Handhabung des § 3 verbundene Verantwortung werden die Aufsichtsbehörden auf die Herbeiführung einer Klarstellung bei den Baugenehmigungsbehörden bedacht sein müssen, auf welchen Flächen wegen entgegenstehender öffentlicher Belange bauliche Anlagen nicht oder nur unter bestimmten Beschränkungen zugelassen werden sollen. Die Baugenehmigungsbehörden werden jedoch auch künftig in jedem Einzelfall noch zu prüfen haben, ob bei diesen Flächen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 3 im Zeitpunkt der beantragten Genehmigung noch vorliegen.

II.

A. Bei Ausweisung von Kleinsiedlungs-, Wohn-, Geschäfts- und Gewerbegebieten sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Kleinsiedlungsgebiete.

(1) Kleinsiedlungsgebiete sind Gebiete für nicht-bäuerliche Siedlerstellen mit vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung, die in der einfachsten Weise und mit den geringsten Mitteln aufgeschlossen werden¹⁾.

(2) Die Förderung der Kleinsiedlung gehört zu den vordringlichsten Aufgaben des nationalsozialistischen Staates. Soweit die örtlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, sind daher Kleinsiedlungsgebiete in ausreichendem Umfang auszuweisen.

(3) Für Grundstücke, auf denen neue Kleinsiedlerstellen zugelassen werden sollen, ist eine Mindestgröße vorzuschreiben. Bei Festsetzung der Mindestgröße ist den wirtschaftlichen Erfordernissen der Siedler sowie den besonderen örtlichen Verhältnissen —

¹⁾ Die Vorschriften für die mit Reichsdarlehen, Reichsbürgschaften oder sonstigen Vergünstigungen zu fördernden Kleinsiedlungen werden durch diesen Erlass nicht berührt.

Bodenbeschaffenheit, Grundwasser, Vorklut, Abwasserbeseitigung u. dgl. — Rechnung zu tragen. Die Mindestgröße soll in der Regel 600 qm nicht unterschreiten. Die Zulassung von Ausnahmen von den vorgeschriebenen Mindestgrößen kann auf begründete Einzelfälle beschränkt bleiben.

(4) Der Eigenart der Kleinsiedlung entsprechend soll in diesen Gebieten die eingeschossige Bauweise die Regel bilden.

b) Wohngebiete.

(1) Wohngebiete sind Gebiete, die zur Errichtung von Wohnbauten bestimmt sind. Die für diese Gebiete erlassenen Bestimmungen lassen in einer Reihe von Städten noch immer eine übermäßige Ausnutzung der Grundstücke, besonders nach der Zahl der Geschosse, zu, die den Anforderungen der Volksgesundheit in keiner Weise Rechnung trägt. Bei Ausweisung von Wohngebieten ist daher folgendes zu beachten:

(2) Die zweigeschossige Bauweise ist weitgehend zu fördern. Auch für eingeschossige Bebauung können Wohngebiete ausgewiesen werden.

(3) Flächen für dreigeschossige Bebauung sind auf den notwendigen Umfang einzuschränken.

(4) Flächen für viergeschossige Bebauung sind nur in größeren Städten und auch dort nur an wichtigen Straßen und Plätzen auszuweisen, wenn zu erwarten steht, daß mindestens ein Vollgeschosß zu Geschäftszwecken ausgebaut wird.

(5) Flächen für mehr als viergeschossige Bebauung dürfen nicht ausgewiesen werden.

(6) Für Hintergebäude ist, soweit solche zugelassen werden, die zulässige Geschosßzahl tunlichst zu beschränken.

(7) Von diesen Grundsätzen darf nur innerhalb bebauter Ortsteile und nur insoweit abgewichen werden, als die Rücksicht auf die vorhandene Bebauung eine den Grundsätzen entsprechende Einstufung nicht zuläßt.

c) Geschäftsgebiete.

(1) Geschäftsgebiete sind Gebiete, in denen vorzugsweise Geschäfts-, Büro-, Lagerhäuser und dergl. errichtet werden. In diesen Gebieten kann eine größere Ausnutzbarkeit der Grundstücke als in Wohngebieten zugelassen werden. Soweit ein Bedürfnis vorhanden ist, können in Großstädten oder Städten mit großstädtischem Charakter auch Flächen für fünfgeschossige Bebauung ausgewiesen werden; in diesen Fällen ist der Einbau von Wohnungen tunlichst zu beschränken.

(2) Flächen für mehr als fünfgeschossige Bebauung dürfen nicht ausgewiesen werden.

d) Gewerbegebiete.

(1) Gewerbegebiete sind Gebiete, die der Errichtung gewerblicher Betriebe vorbehalten sind. Soweit Gewerbegebiete für Anlagen bestimmt sind, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, sind Wohnungen nur für solche Personen zuzulassen, deren Unterbringung aus betriebstechnischen Gründen in unmittelbarer Nähe der Betriebe notwendig ist.

(2) Für die Errichtung gewerblicher Anlagen ist die Wahl des Standortes von grundlegender Bedeu-

tung, wobei volkswirtschaftliche, wehrpolitische, volksgesundheitliche und sonstige öffentliche Interessen weitgehende Berücksichtigung verlangen. Diese Gesichtspunkte wurden in den vergangenen Jahren bei Ausweisung von Gewerbegebieten nicht immer ausreichend berücksichtigt. Wo daher Gewerbegebiete ausgewiesen sind, die nach Lage und Größe für die Errichtung gewerblicher Betriebe nicht geeignet sind, ist ihre Änderung zu veranlassen.

B. Im übrigen gelten für die Ausweisungen von Baugebieten folgende allgemeine Grundzüge:

a) Die Baugebiete sollen sich der Gesamtplanung der Gemeinden organisch einfügen. Großräumige Planungen, Wirtschaftspläne u. dgl. sind zu beachten.

b) Als Baugebiete sollen nur Flächen ausgewiesen werden, die baulich erschlossen sind oder demnächst erschlossen werden sollen. Die Ausweisung soll auch erst geschehen, wenn Klarheit über die Art der Erschließung besteht. Eine verfrühte oder zu weitgehende Festlegung ist häufig die Ursache späterer Abänderungen. Solche Abänderungen stören aber die stetige Entwicklung der Gemeinden.

c) Flächen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würde, sollen nicht als Baugebiete ausgewiesen werden.

d) An wichtigen Verkehrsstraßen außerhalb der Ortschaften sollen Baugebiete nicht ausgewiesen werden.

e) Die Baugebiete sind klar und bestimmt gegen das Außengebiet abzugrenzen; natürliche Grenzen wie Bäche, Wiesen, Wälder u. dgl. sind tunlichst zu beachten. Splittersiedlungen, die sich in den städtebaulichen Organismus nicht eingliedern, sollen nicht in die Baugebiete einbezogen werden.

Bei Abgrenzung der Baugebiete ist ferner auf eine Auflockerung der Bebauung Bedacht zu nehmen; gleichförmige Aneinanderreihung von Baugebieten ist zu vermeiden. Jeder Ortsteil soll eigenes Gepräge und eine bestimmte Form und Größe haben. Dies gilt namentlich von den äußeren Ortsteilen größerer Städte, die noch nicht mit den bebauten Stadtteilen zusammengewachsen sind. Hier bietet sich die Möglichkeit, durch Begrenzung der Baugebiete einer unerwünschten Ausdehnung der Bebauung auf die zwischen den Ortsteilen verbliebenen größeren Flächen vorzubeugen und im Anschluß an die land- und forstwirtschaftlich genutzten Teile des Außengebietes die für die Bevölkerung notwendigen Erholungsflächen, wie Kleingärten, öffentliche Anlagen, Sport- und Spielplätze u. dgl. vorzusehen.

III.

Zur Frage der Ausnutzbarkeit der Grundstücke nach der bebaubaren Fläche, der Zulassung und der Geschosßzahl von Hintergebäuden, der Tiefe der Bebauung, der Zulassung von Wohnungen oder Wohnräumen in Dachgeschossen und Hintergebäuden u. dgl. nehme ich vorerst nicht Stellung. Soweit jedoch die örtlichen Vorschriften mit den heutigen siedlungs- und wohnungspolitischen Forderungen noch nicht im Einklang stehen, empfehle ich ihre Abänderung. Den Runderlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers an die obersten Landesbehörden (Baupolizei- und Woh-

nungsressorts) vom 22. Juni 1934 — SW 4855/34 —, betr. Erteilung von baupolizeilichen Ausnahmegenehmigungen²⁾ bringe ich in Erinnerung.

IV.

Ich ersuche nunmehr zu veranlassen, daß alle örtlichen, für einzelne Gemeinden oder größere Verwaltungsbezirke erlassenen baurechtlichen Vorschriften, die die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung regeln, insbesondere die örtlichen Baustufen-, Bauzonen-, Bauklassen-, Bauplanordnungen usw. nebst den entsprechenden Plänen beschleunigt nachgeprüft und, soweit sie mit den Ausführungen dieses Erlasses nicht im Einklang stehen, abgeändert werden. Die Durchführung ersuche ich zu überwachen und die zu erlassenden Vorschriften nebst den entsprechenden Plänen vor ihrer Veröffentlichung an Ort und Stelle überprüfen zu lassen. Die Arbeit ist tunlichst zu beschleunigen. Sollten sich bei der Durchführung Schwierigkeiten ergeben, ersuche ich zu berichten. Eine Nachprüfung behalte ich mir vor. Bis zum 1. Juni 1936 ersuche ich über das Veranlaßte zu berichten und die Gemeinden anzugeben, für die sich eine Änderung der Vorschriften als notwendig erwiesen hat.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdZ. v. 15. 4. 1936 Nr. 27 056 Norm. XXII²⁾.

Zusatz:

Die Reichsverordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 bringt in rechtlicher Hinsicht keine Änderungen gegenüber dem Zustand, wie er für das Land Baden auf Grund der Landesbauordnung und des Ortsstrafengesetzes in der Fassung vom 13. 8. 1934 (GBl. S. 240) besteht. Eine Regelung entsprechend den §§ 1 und 2 war bereits bisher auf Grund der §§ 2 und 109 Abs. 2 Ziff. 4, 22 und 23 (s. auch § 29) LBO. möglich, und der Vorschrift des § 3 entspricht die Regelung in § 11 des Ortsstrafengesetzes, die über die Reichsregierung hinausgeht.

Was die Ausweisung von Baugebieten betrifft, ist diese freilich nach meinen Wahrnehmungen vielfach nicht in einer den praktischen Bedürfnissen entsprechenden Weise durch die örtlichen Bauordnungen erfolgt, zum Teil wohl aus dem Grund, weil man glaubte, mit der bestehenden Regelung auskommen zu können, sowie weil das Bedürfnis hierzu sich tatsächlich erst im Lauf der letzten Jahre herausgestellt hat; letzteres gilt insbesondere von den Kleinsiedlungsgebieten. Außer Kleinsiedlungsgebieten sollten aber auch für kleinere Eigenheime Baugebiete ausgewiesen werden; es wäre hierbei eine Abstufung nach solchen Eigenheimen, deren Gesamtbaukosten höchstens 10 000 RM betragen und nach solchen, die über 10 000 RM aber höchstens 20 000 RM betragen, zweckmäßig, da die Erstellung von Eigenheimen, deren Kosten sich in angemessenen Grenzen bewegen, und die daher weiten Volkstrassen dienen, von Reichs wegen wie von Landes wegen gefördert werden sollen. Die Ausweisung von Baugebieten für solche Eigenheime ist auch zur Gewährleistung angemessener Bodenpreise und Anliegerkosten dringend erwünscht.

Zu Abschnitt IV des RdErl. des RuPrAM. bemerke ich folgendes:

Bei der Kürze der Zeit wird es nicht möglich sein, auf den 1. 6. 1936 den gewünschten Bericht zu erstatten; ich ersuche jedoch, die verlangte Nachprüfung mit solcher Beschleunigung vorzunehmen, daß ich im Lauf des Monats Juni in den Besitz der Berichte der Baupolizeibehörden gelange. Gemeindebauordnungen dürften wohl für klei-

²⁾ Vgl. RdErl. des Bad. Min. d. Innern v. 24. 7. 1934 Nr. 75 501.

neren Gemeinden nicht in Frage kommen, für solche werden Bezirksbauordnungen ausreichen. In einigen größeren Städten werde ich die zu erlassenden Vorschriften durch meine Sachbearbeiter an Ort und Stelle überprüfen lassen.

An die Baupolizeibehörden.

— BaBl. S. 317.

Verordnung über Baubefchränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen.

Vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 381).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

(1) Flächen, die für Zwecke der Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen, können zur Verhinderung einer dem künftigen Verwendungszweck widersprechenden Bebauung den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen werden.

(2) Zuständig für die Anordnung nach Abs. 1 ist die höhere Verwaltungsbehörde, die im Einvernehmen mit der mittleren Landesbergbehörde und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der obersten Landesbergbehörde entscheidet. Die Anordnung bedarf der Genehmigung des Reichsarbeitsministers, der diese im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern erteilt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Anordnung auch von sich aus erlassen.

(3) Die Anordnung ist unter Angabe des Zeitpunktes, von dem ab sie wirksam werden soll, bekanntzumachen.

(4) Höhere Verwaltungsbehörde ist:

- | | | |
|-----------------------|-----------------------|---|
| in Preußen, Bayern | und Sachsen | der Regierungspräsident
(im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident), |
| in Saarland | | der Reichskommissar für das Saarland, |
| in übrigen | | die oberste Landesbehörde. |

§ 2.

(1) Auf den nach § 1 geschützten Flächen kann die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) im Einvernehmen mit der unteren Bergbehörde bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die baupolizeiliche Genehmigung versagen, wenn durch das Vorhaben die Durchführung der bergbaulichen Maßnahme erschwert würde. Die Verjagung ist bei Anlagen ausgeschlossen, die dazu bestimmt sind, die landwirtschaftliche Erzeugung bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Bergbau zu sichern und zu steigern.

(2) Das zulässige Rechtsmittel bestimmt sich nach den geltenden Vorschriften; vor der Entscheidung ist die mittlere Landesbergbehörde und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die oberste Landesbergbehörde zu hören.

§ 3.

(1) Für Baubefchränkungen nach § 2 wird angemessene Entschädigung gewährt, wenn durch die Befchränkungen ein bestehender Wirtschaftsbetrieb